

von Sch. zitiert) zeigt, daß ein solches seelenloses Wesen, allein aus Kombinatorik erstellt, identisch wurde mit der Aussage »Gott ist tot«. Auch die Golem-Legenden des 16. Jh. weisen auf die Gefahr hin, die den nur-technisch-voll-kommenen Golems (oder hebräisch: Gelamim) inne- wohnt, weil sie über das schöpferische Denkspiel hinaus tatsächliche »Zauberlehrlinge« wurden – mit brutaler, anwachsender Kraft ausgestattet, die weit hinausschießt über das Ziel der gottsuchenden und daher »310-Welten- ererbenden« Hersteller. Es blieb diesen also nichts übrig, als ihre Roboter zu vernichten oder ihnen zum Opfer zu fallen.

An diese Warnung jüdischer Ethiker der kabbalistischen Tradition schließt, ebenfalls in direkter geistiger Linie, der Protest moderner Wissenschaftler gegen den Miß- brauch der Atomenergie an. Denn nach jüdischer Auf-

fassung ist es nicht legitim, Fortschritt und Erkenntnis zum Unheil der Menschen zu mißbrauchen.

Das ist aber zugleich auch eine Warnung vor einem Wis- senschaftsbegriff, der seine Wertfreiheit als Vorwand zur Blindheit gegen menschliche Not benutzt. Gerade weil so viele jüdische Denker und Mystiker von der Gewalt des menschlichen Denkens und Tuns überzeugt waren, stell- ten sie besonders hohe Forderungen der rechten Inten- tion, der Gottesliebe und der Menschenliebe. – Und heute, nachdem die Menschheit an den Rand des Ver- derbens geriet durch unverantwortlichen Mißbrauch von Biologie, Chemie und Physik, wo sie gesellschaftliche Probleme kaum noch bewältigen kann, die das Erbe ver- gangener Konflikte sind, ist es vielleicht nicht wertlos für die Mitarbeiter der Friedensforschung, Impulse aus dem Erbe des Judentums aufzunehmen.

13 Tat in fremdem Auftrag – Das Staatsgesetz und das Gewissen des einzelnen

Von Professor Dr. Dr. h.c. Hugo Samuel Bergmann, Hebräische Universität Jerusalem¹

Mit freundlicher Genehmigung von Professor *Bergmann* und des Übersetzers des hebräischen Originaltextes, *Otto Spear*, sowie des Herausgebers der UNIVERSITAS, Professor *H. W. Bähr* (Tübingen)^{1a}, entnehmen wir den folgenden Beitrag aus »Universitas« (26/Heft 5). Stuttgart, Mai 1971, S. 523–530.

Der Abdruck dieses Aufsatzes erscheint in dieser Jahresfolge des FR 1971 nun 10 Jahre nach dem Eichmann-Prozeß^{1b}.

I. »In der ganzen Lehre gibt es das nicht, daß einer den Auftrag hätte, Unrecht zu begehen«, statuiert der Tal- mud; damit ist gesagt, daß niemand, der ein Unrecht begeht, sich damit rechtfertigen kann, daß er von einem anderen gesandt oder beauftragt worden sei. Moses' Lehre (Thora) wendet sich an einen jeden, und er, der einzelne, ist selbst verantwortlich für seine Taten. Ganz anders die Verteidigung im Eichmann-Prozeß, die sich auf die Linie festlegte, daß der Angeklagte nur Befehle und Anordnungen anderer ausgeführt habe^{1c}, und daß sie, und nicht er, für die Verbrechen verantwortlich seien, die ihr Beauftragter begangen habe.

Diese Argumentationslinie des Verteidigers wirft schwere ethische und juristische Probleme auf. Indem mir die Aufgabe zufällt, einige von ihnen zu klären, versuche ich,

mir den Weg dadurch zu bahnen, daß ich einige Beispiele bringe.

1. Als Nachrichten-Offizier im dritten österreichisch- ungarischen Corps diente ich an der italienischen Front während des ersten Weltkriegs. Dabei fand ich Gele- genheit, einen Briefwechsel zwischen drei Armee-Be- hörden zu sehen. Es handelt sich darum, daß das Divi- sions-Kommando den Befehl zur Hinrichtung von zwei russischen Kriegsgefangenen gab. Ich machte mir eine wortwörtliche Abschrift der Briefe und führe sie hier vollständig an:

K. u. K. Infanterieregiment No. 15. An das K. u. K. 21. Infanteriebrigadekommando. Feldpost 79, 1. August 1916. Mitfolgend zwei Russen namens Majer Koleskow und Iwan Kalamajka der Kriegsgefangenen-Abteilung 644; wurden nachts auf der Feldwache der 6. Kompanie aufgegriffen, als sie auf dem Wege zu den Italienern waren. Sie gaben an, nicht die Absicht gehabt zu haben, durchzugehen, sie können aber das Leben in der Gefan- genenabteilung nicht ertragen, da sie wohl sehr viel Prü- gel, Stöße und Hiebe bekamen, aber dafür nur gerade soviel Menage, daß sie kaum ihr Leben fristen könnten. Im Auftrage Kubecky, Hauptmann.

10. Infanterietruppendivision. An die Kriegsgefangenen- abteilung 644. Mit Bezug auf den Punkt 4 der Infante- rietruppendivisions-Kommando-Abfertigung für den 31. VII. sind die gleichzeitig überstellten entwichenen Kriegsgefangenen Majer Koleskov und Iwan Kalamajka vor der gesamten Kriegsgefangenen-Mannschaft zu er- scheinen. Vollzug melden. Gegen Rückschluß. Mecenseffy, Feldmarschall.

1. 8. 1916. Kriegsgefangenenarbeiterabteilung 644. An das K. u. K. Kommando der 10. Infanterietruppendivi- sion. Standort, 2. August 1916. Es wird gemeldet, daß

¹ Prof. Dr. Dr. h. c. Hugo S. Bergmann, der Philosoph, Förderer inter- nationaler Verständigung, hat der »Universitas« diesen Beitrag zum deutschsprachigen Erstdruck in der Übersetzung unseres Mitarbeiters *Otto Spear* zur Verfügung gestellt. Professor *Dr. Bergmann* war auch mehrere Jahre Rektor der Hebräischen Universität. Das Thema seines Aufsatzes wird durch den Calley-Prozeß in den USA in den letzten Monaten im juristischen und politischen Bereich intensiv behandelt. *Die Schriflleitung der Universitas*.

^{1a} Die Rechte für den deutschen Text dieses Aufsatzes liegen bei der WISSENSCHAFTLICHEN VERLAGSGESELLSCHAFT GmbH, Stuttgart.

^{1b} Vgl. FR XIII, 1960/61, Nr. 50/52. S. 3, S. 37 ff., S. 55 ff.

^{1c} Vgl. auch Anm. 5. Diese Anm. sowie die folgenden Anmerkungen sind von dem Übersetzer dieses Beitrages, *Otto Spear*.

der umstehende Befehl heute früh in Gegenwart des Herrn Oberstabsarztes Dr. Karras und des Herrn Oberleutnants Mayer vollzogen wurde. J. Heficzek, Oberleutnant.

Man muß diesen Originaltext lesen, diesen gleichgültigen, trocken-amtlichen Stil des Briefwechsels, in dem das Leben zweier Menschen so behandelt wird, als ob es eben irgendeine beliebige Amtsangelegenheit wäre.

Also, Oberleutnant Heficzek führte einen unmißverständlichen Befehl aus, den er von einem ihm übergeordneten sehr hohen Offizier bekommen hatte. Dieser Befehl war ohne Zweifel unvereinbar mit dem moralischen Gebot und stand auch im Widerspruch zum internationalen Recht. Der Oberleutnant versuchte nicht, den Vollzug des grausamen Befehls hinauszuschieben oder Vorstellungen dagegen zu erheben. Ein solcher Versuch würde ihm gewiß sehr harte Unannehmlichkeiten bereitet haben: Versetzung an die Front oder vielleicht jahrelange Haft wegen Ungehorsams. Was ist ein Leutnant gegenüber dem Feldmarschall-Leutnant, dem Kommandanten der Division? Er gehorchte und befahl, die zwei Gefangenen zu erschießen. Kann er sich vor dem höchsten Richter oder vor einem menschlichen Richter rechtfertigen, indem er sich auf den Befehl beruft, den er erhielt?

2. Im Urteilsspruch eines israelischen Richters vom 12. Oktober 1958² wegen der Tötung von Arabern des Dorfes Kafr Kassim³ spielte die Frage, mit der wir uns hier befassen, eine wichtige Rolle. Der Richter entschied aufgrund der für einen Prozeß vor dem Militärgericht maßgebenden Gesetze: Ein Soldat hat dem Befehl seines Vorgesetzten zu gehorchen. Er ist für die Folgen seines Gehorsams strafrechtlich nicht verantwortlich, außer wenn der Befehl offensichtlich gesetzwidrig ist. Wenn aber der Befehl offensichtlich gesetzwidrig ist, dann obliegt dem Soldaten keine Gehorsamspflicht; und er ist nicht wegen Ungehorsams zu bestrafen. Wenn er aber trotzdem dem gesetzwidrigen Befehl gehorcht, hat er strafrechtlich die Folgen zu verantworten, auch wenn der Befehl von einem Offizier höchsten Ranges gegeben worden ist. Gehorsam kann dann nicht automatisch als Rechtfertigung dienen. Das Urteil nahm auch Bezug auf das im internationalen Recht festgelegte Gesetz, wonach das Leben der Zivilbevölkerung unverletzlich ist. Der Richter erklärte, die Angeklagten hätten den Mut aufbringen müssen, die Ausführung des gesetzwidrigen Befehls zu verweigern oder den Versuch zu machen, seine Abänderung zu erreichen. Ein Befehl, nichtkämpfende Männer, Frauen und Kinder zu töten, war auf alle Fälle offensichtlich ungesetzlich, und es war *durch das Gesetz selber* verboten, ihm zu gehorchen⁴.

Dieses Urteil rief damals in der Öffentlichkeit viel Diskussion darüber hervor, ob man vom Soldaten die Beurteilung der Gesetzlichkeit eines Befehls verlangen könne.

3. Der amerikanische Schriftsteller Saul Levitt schrieb ein

² Derselbe Richter war später der eine der Beisitzenden im Eichmann-Prozeß (O. S.).

³ Aufgrund einer Kriegszustand-Order (eines totalen Ausgehverbotes ab 17 Uhr) bei Ausbruch des Sinai-Suez-Krieges 1956 waren von der Arbeit heimkehrende Bewohner des genannten arabischen, der Grenze nahen Dorfes in Israel, die von der Order offensichtlich nichts wissen konnten, erschossen worden. An einem anderen Ort hatte der dort befehlshabende Offizier die Order in gemilderter Auslegung weitergegeben (O. S.).

⁴ Die andere Seite dieser Argumentation in seinem Urteil war, daß der Richter über die Schuld des höheren Offiziers keineswegs einfach hinwegging (O. S.).

Stück »The Andersonville Trial«, das, übersetzt, auf den deutschen Bühnen im Jahr 1961 gespielt wurde. Das Drama hat eine historische Basis: Im amerikanischen Bürgerkrieg verursachte der Kommandant eines Kriegsgefangenenlagers in einem der Südstaaten durch sein grausames Verhalten den Tod von 14 000 Gefangenen. Nach dem Krieg wurde er 1865 in Washington vor Gericht gestellt. Er berief sich auf Befehle seines Vorgesetzten. Dagegen argumentierte der Staatsanwalt: Wenn gewisse Befehle unserem Gefühl der Menschlichkeit zuwiderlaufen, dann weigern wir uns sie auszuführen. Ihr Vorgesetzter hatte keine *absolute* Autorität über Sie. Er hatte keine *moralische* Oberhoheit über Sie. Kein Mensch hat eine Herrschaftsgewalt über die *Seele* des anderen. Als Menschen haben wir unser Recht auf unsere eigene Seele, und so haben wir als Menschen alle die gleichen Rechte, der General so wie der einfache Soldat. Als Menschen sind wir alle gleich; jeder weiß das, eben weil er ein Mensch ist, und so haben Sie es im Innersten Ihres Herzens gewußt. Das war keine Situation der kriegerischen Begegnung. Diese waffen- und hilflosen Menschen waren nicht mehr Feinde. Und hiermit frage ich Sie: Warum konnten Sie nicht zuinnerst den Gehorsam verweigern? Darauf antwortete der Angeklagte: Ich hatte nicht die Kraft dazu.

Das Gericht hielt es dem Angeklagten nicht zugute, daß er nicht die nötige innere Kraft gehabt hatte. Er wurde im August 1865 zum Tode verurteilt. – Der Erfolg, den die Aufführung dieses Dramas in Deutschland errang, während Eichmann in Jerusalem vor Gericht stand, war gewiß kein Zufall.

II. Die Unterschiede der Einstellung des israelischen Richters und des amerikanischen Dramatikers sind wichtig für das Verständnis der Problematik, die wir erörtern. Dem Richter geht es darum, die Gesetzwidrigkeit des Befehls nach Rechtsgesetzen zu beweisen, indem er sich darauf stützt, daß die Unverletzlichkeit des Lebens der Zivilbevölkerung nichts weniger als *Gesetz* ist, was den Angeklagten hätte bekannt sein müssen. Dagegen ist der amerikanische Schriftsteller unbesorgt darum, eine formaljuristische Basis für sein Argument zu finden. Er stützt sich auf *das moralische Gefühl* in einem jeden von uns und darauf, daß kein Mensch befugt und imstande ist, *die Seele* des anderen seiner Herrschaft zu unterwerfen⁵.

Diese beiden Einstellungen illustrieren die ganze Schwierigkeit in dem Problem. Der Richter fällt sein Urteil aufgrund des geschriebenen Gesetzes, der Ankläger auf der Bühne stützt sich auf das »Recht über dem Gesetz«, auf die moralische Gewissens-Forderung in jedem Men-

⁵ Doch eben seine Seele hat Eichmann der Herrschaft eines andern unterworfen. Er selbst hat sich vor Gericht auf eine angebliche Gefolgsmann- oder Staatsbürgerpflicht berufen, dem »Führer« oder Staatsoberhaupt nicht einmal bloß »blinden«, sondern sinngemäßen, verstehend-absichtsgemäßen Gehorsam zu leisten; und so hat er gar nicht konsequent den moralisch Unschuldigen gespielt. Er hat vielmehr in seinen wesentlichsten Antworten sich zur moralischen Schuld bekannt und dabei gleichzeitig behauptet, er habe das getan, was seine Gefolgsmann-Pflicht gewesen sei. Er hat plädiert, nach Rechtsprinzipien nicht verantwortlich zu sein. Was er behauptet hat, ist das Ungeheuerliche: Es sei seine Pflicht gewesen, dem Staatsgesetz, dem des Führerstaates, d. h. der Herrschaft des »Führers« und damit seinem eigenen Gefolgsmann-Gewissen das moralische Gewissen prinzipiell unterzuordnen und in gesinnungstreuer(!) Auftragsausführung als organisierender »Spediteur« für den millionenfachen Mord zu arbeiten. Das Gericht hat feststellen müssen, daß er diese ihm übertragene »Aufgabe«, den Millionenmord-Dienst vom Büro aus, mit ganzem Herzen und ganzer Seele erfüllt habe (O. S.).

schen. Diese beiden Autoritäten, das Gewissen des einzelnen und das Staatsgesetz, harmonisieren nicht immer miteinander. Freilich strebt der Gesetzgeber in jedem Staat – wenn es nicht ein auf nackte Gewalt gegründeter Staat ist! – das geschriebene Gesetz den Forderungen der Moral anzupassen, aber dies kann niemals ein genaues und vollständiges Passen sein. Die moralische Forderung kann ihrer Natur nach niemals mit einer Anzahl geschriebener, festgelegter und besiegelter Paragraphen identisch sein; immer wird eine Lücke bleiben zwischen dem geschriebenen Gesetz und dem ungeschriebenen Recht, das dem Herzen, dem Gewissen und der Augenblicks-Entscheidung in der Stunde der Tat angehört. Das Gesetz ist formuliert-objektiv, das Gewissen ist subjektiv und widersteht aller objektiven Formulierung, die es binden würde. Wie die Wirklichkeit selbst unendlich ist und man sie nicht in ihrer ganzen Besonderheit durch ein Netzwerk allgemeiner Gesetze definieren kann, so läßt sich die moralische Entscheidung nicht durch eine Anzahl geschriebener, formulierter Gesetze determinieren. Jede Situation stellt immer wieder den Menschen vor neue Entscheidungen. Und darum besteht hier die Möglichkeit des Konflikts zwischen den beiden Autoritäten Gesetz und Gewissen.

Aber gerade diese Kluft und Spannung zwischen geschriebenem Gesetz und Gewissen spornen die Entwicklung des Gesetzes an. Das geschriebene Gesetz kann nicht die höchste und absolute Autorität für die Handlungen des Menschen sein. Bei einem Konflikt zwischen geschriebenem Gesetz und Gewissen ist die höchste Autorität der Mensch mit seinem Gewissen. Der gesetzgebende Staat ist nicht eine lebendige Persönlichkeit, die ihr Gewissen hat. Nur der Mensch als Individuum kann Befehle seines Gewissens empfangen, und daher trägt nur der einzelne moralische Verantwortung. Darum rühmt die Geschichtsschreibung die Männer eines Helden-Ethos, die gegen das Gesetz aufstanden um der moralischen Forderung willen, die sie rief; um der Sache Gottes willen gegen die Verkehrung seiner Lehre.

Und dies gilt auch für den Richter selber. Er wacht freilich über das geschriebene Gesetz, seine Wahrung ist ihm durch die gesetzgebende Gewalt des Staates anvertraut, und darum richtet er nicht gemäß seinem Gewissen, sondern gemäß dem geschriebenen Gesetz. Das gilt, wenn kein wirklicher Konflikt zwischen diesen beiden Autoritäten besteht. Doch auch der Richter ist ein Mensch, und indem er ein Mensch ist, fordert sein Gewissen von ihm unbedingten Gehorsam. Der Richter weiß, daß das geschriebene Gesetz seine Autorität aus dem »Recht über dem Gesetz« schöpft, das ins Herz geschrieben ist und die höchste Autorität für den Menschen ist; und von Mal zu Mal, wenn eine Gefahr des Konflikts zwischen dieser höchsten Autorität der Moral und der minderen Autorität des geschriebenen Gesetzes besteht, ist es seine Pflicht, in seinem Urteilsspruch der gesetzgebenden Gewalt die Gefahr der Abirrung anzuzeigen und eine Korrektur zu fordern. Wir wollen nicht die Möglichkeiten verkennen, die der Richter hat, auch im Rahmen des formulierten Gesetzes selber dem moralischen Gebot genugsam durch Erklärungen, Festlegungen und Interpretationen des geschriebenen Gesetzes, welche dann eventuell zum Erlaß neuer Gesetze führen werden, die mehr dem moralischen Gefühl des Bürgers entsprechen.

Die Ethik kann unmöglich in allgemeinen Regeln Kriterien geben, die festlegen, wann es Pflicht des Bürgers ist,

die Ausführung eines gesetzwidrigen Befehls zu verweigern, und welches Maß von Mut mit Recht von einem Menschen gefordert wird. Der totalitäre Staat hat Druckmittel, vor denen der Mensch nicht standhalten kann. Ein solches Mittel war im Nazi-Staat die Sippenhaft, welche für die Tat des einzelnen die ganze Familie verantwortlich machte. Darauf, bis zu welchem Grad das Moralgesetz vom einzelnen Mut und Willen zur Selbstaufopferung verlangt, gibt es selbstverständlich keine allumfassende Antwort. Die sittliche Entscheidung ist immer Entscheidung zwischen einem höheren Wert und einem niedrigeren Wert. Die Frage, ob im gegebenen Fall der Empfänger eines Befehls, welcher seinem Gewissen zuwiderläuft, die Ausführung zu verweigern hat, hängt von den im betreffenden Fall bestehenden Umständen ab, und man kann nicht allgemeine Regeln aufstellen. Es kann sogar sein, daß Gehorsamsverweigerung mehr zerstören als positiv wirken, mehr Menschen gefährden als retten würde. Man kann hier nicht die Regeln mit Nägeln festmachen, man kann nicht abstrakte Ratschläge im voraus geben.

III. Das Problem ist weniger ein theoretisches als ein Problem der Tat und der Erziehung jedes einzelnen zur sittlich-freien Tat. Nietzsche, dessen Philosophie man (zu Unrecht scheint mir) vorgeworfen hat, sie habe dem Nationalsozialismus den Weg gebahnt⁶, sprach das große Wort: »Wirf den Helden in dir nicht weg. Verrate nicht deine höhere Hoffnung!« In jedem Menschen ist ein solcher »Held«, der nicht bereit ist, passives Instrument in den Händen anderer, Objekt unter Objekten, zu sein, und der seine sittliche Freiheit gegen jede Versuchung und jeden Druck der Umgebung zu wahren weiß. Durch die freie Tat der Helden der Sittlichkeit erneuert sich die Menschheit wieder und wieder.

Der israelische Richter, dessen Urteil wir anführten, sprach von Mut. Diesen Mut erwirbt sich ein Mensch durch seine Erziehung einschließlich der Selbsterziehung. Die Linie der Verteidigung, die Eichmann gewählt hat, ist das vollendete Gegenteil dieser Haltung des Helden. »Ich war eine Null, eine kleine Schraube in einer Riesemaschine.«⁷ Ein Mensch, der weiß, daß die höchste Hoffnung und Pflicht des Menschen die Freiheit ist, die den Menschen als Menschen auszeichnet, nämlich seinem freien Ich Schranken zu setzen und es stark zu machen gegen den Druck der Umgebung und der Objekte – ein solcher Mensch glaubt an die unendlichen Möglichkeiten des moralischen Helden in ihm. Kein anderer Philosoph hat dies mit gleichem Eifer und gleicher Leidenschaft gelehrt wie der deutsche Philosoph J. G. Fichte.

Fragen wir uns, welche Philosophie dem Nationalsozialismus den Weg bahnte, so ist zu antworten: diejenige Philosophie des 19. Jahrhunderts, welche lehrte (und zwar unter dem irrigen und irreführenden Einfluß der an ihrem Ort richtigen Methoden der Naturwissenschaft), den Menschen als eine zoologische Gattung anzusehen, und sich angelegen sein ließ, den Abgrund zwischen Mensch und Tier aufzuheben. Diese Philosophie versuchte, die Wahrheit vergessen zu machen, daß der Mensch dadurch zum Menschen wurde, daß er sich mittels seiner sittlichen Freiheit von den biologischen Ordnungen der Natur schied und dadurch aufhörte, ein Tier zu sein. Die

⁶ Vgl. das genauere, Nietzsche nicht freisprechende Urteil, das Karl Löwith in der Einleitung seines Auswahl-Bändchens Nr. 115 der Fischer-Bücherei ausgesprochen hat; auch in »Gesammelte Abhandlungen« von Löwith, 1960, S. 131 (O. S.).

⁷ Vgl. die obige Anmerkung 5.

Denkweise, die den Menschen als Tier unter Tieren sah, ermöglichte den abscheulichen Gedanken der »Züchtung« einer Hochrasse und der Vernichtung sogenannter minderwertiger Rassen und alles, was damit zusammenhing. Wenn die Menschheit sich selbst von diesem abscheulichen Geist freimachen will, muß sie den Menschen als Menschen achten, als einen, der mit der sittlichen Freiheit begabt ist, durch die er die Kräfte zu unendlichen Möglichkeiten des Handelns besitzt. Wie es Maimonides in seinem Glauben an den Menschen formulierte (Halachoth

T'schuvah, Kap. 3): »Jeder Mensch muß sich selbst so sehen, als ob er halb unschuldig und halb schuldig wäre. Und ebenso die ganze Welt – als halb unschuldig und halb schuldig. Wenn er dann eine einzige Sünde begeht, bringt er für sich selbst und die ganze Welt die Waagschale der Schuld zum Sinken und verursacht ihr Verderben. Wenn er ein einziges Gebot erfüllt, bringt er für sich selbst und die ganze Welt die Waagschale der Gunst zum Sinken und führt für sich und sie Heil und Rettung herbei.«

14 Rundschau

I »Juden und Christen« auf dem Ökumenischen Pfingsttreffen Augsburg 1971

Die Wegbereitung nach Augsburg mit auch einer Begegnung von Christen und Juden ist u. a. auf Katholikentagen¹, seit 1948 auf dem ersten Mainzer Nachkriegskatholikentag und auf den Deutschen Evangelischen Kirchentagen seit 1961 auf Veranstaltungen mit der Arbeitsgemeinschaft »Juden und Christen« gebahnt worden². In gleicher Art wie diese Arbeitsgemeinschaft beim Kirchentag wurde kurz vor dem Augsburger Pfingsttreffen ein ständiger »Gesprächskreis Juden und Christen« beim Zentralkomitee der deutschen Katholiken³ neu konstituiert. Die »Gemischte Kommission« aus Mitgliedern des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Generalsekretariats des Zentralkomitees der deutschen Katholiken befaßte sich im Rahmen des Ökumenischen Pfingsttreffens für diese gemeinsame Arbeitsgemeinschaft »Juden und Christen« mit zwei Veranstaltungen und außerdem mit noch einer Abendveranstaltung über Ökumenismus im Nahen Osten.

Wie fruchtbar eine ökumenische Begegnung unter den getrennten christlichen Konfessionen werden kann, wenn auch »der ältere Bruder« aus dem Judentum in das Gespräch einbezogen wird, zeigten solche »trikonfessionellen« Begegnungen, von denen Karl Thieme vielfach berichtete⁴.

¹ Vgl. u. a. FR (1949) Nr. 2/3, S. 2 ff. Die Judenfrage auf dem Katholikentag. FR III (1951) 10/11, S. 26, Das alte Gottesvolk auf dem 74. deutschen Katholikentag. FR V (1953) 19/20, S. 3 ff., Das Verhältnis des kath. Christen zu seinen jüd. Mitmenschen; S. 6, »Der ältere Bruder«.

² FR XVI/XVII/1965, S. 176; Vom 12. Dt. Ev. Kirchentag.

³ S. u. S. 146, Anm. 1.

⁴ Vgl. Systematisches Gesamtregister über den Inhalt FR Jg. I–XX/1948–1968; Sonderdruck 1968/1969, S. 1/3 ff.

Auf der Schlußversammlung des nachkonziliaren Bamberger Katholikentages 1966 führte Professor Otto B. Roegele in seinem Schlußwort aus: »... Der »Dialog nach draußen« ist im Begriff, die Grenze der Christenheit zu überschreiten, er hat das Judentum bereits einbezogen...«⁵ In Augsburg hat die Arbeitsgemeinschaft »Juden und Christen« in einer Resolution an das Ökumenische Pfingsttreffen ausgesprochen, daß »ökumenische Begegnungen ohne Beteiligung von Juden... unvollständig« seien, »weil christlicher Glaube ohne die jüdische Wurzel sich falsch – unbiblisch – entwickelt« (s. u. S. 92).

Obwohl in Augsburg an dem gleichen Abend 25 Rüstgottesdienste angeboten wurden, folgten über 800 Personen der Einladung zu dem jüdisch-christlichen Gottesdienst im Goldenen Saal des Rathauses. Zum Sabbat-Gottesdienst in der alten Synagoge kamen 1700. (Weitere 500 Personen konnten keinen Einlaß mehr finden⁶.) Auch die vier Arbeitskreise im Anschluß an den christlich-jüdischen Gottesdienst und die Aussprachekreise nach dem jüdischen Gottesdienst am Freitag in der Kleinen Synagoge und im Gemeindesaal fanden regen Zuspruch.

Im folgenden bringen wir den Wortlaut des Vortrags über den Ökumenismus im Nahen Osten. Ferner sind die liturgischen Texte des christlich-jüdischen Gottesdienstes und des Sabbat-Gottesdienstes, die drei Predigten des jüdisch-christlichen Gottesdienstes und des Lehrvortrages aus dem jüdischen Gottesdienst sowie zwei Resolutionen im vollen Wortlaut wiedergegeben.

⁵ In: FR XVIII/1966, S. 55 f. (Der Katholizismus und die Juden – Rückblick und Ausblick nach dem Konzil sowie in: Otto B. Roegele: Der 81. Deutsche Katholikentag in Bamberg. In: Auf Dein Wort hin. Paderborn 1966, S. 398).

⁶ In: Ökumenisches Pfingsttreffen, Dokumente, S. 43.

I Die Bedeutung des Ökumenismus für das Werden der einen Welt im Nahen Osten

Vortrag von Laurentius Klein OSB, Abt der Abtei von der Dormitio, Jerusalem, auf dem Ökumenischen Pfingsttreffen in Augsburg, am 4. Juni 1971¹

Liebe Schwestern und Brüder!

Mir wurde der Vorschlag gemacht, zu Ihnen über »Die Bedeutung des Ökumenismus für das Werden der einen Welt« zu sprechen. Ich möchte dieses Thema an Hand der Situation im Nahen Osten behandeln. Denn nirgendwo zeigt sich deutlicher, daß die Welt unserer Tage noch nicht eins geworden ist, als in diesem Krisenherd der Weltgeschichte, der zugleich der Schauplatz unserer Heilsgeschichte ist.

¹ In: Ökumenisches Pfingsttreffen Augsburg 1971. Dokumente. S. 439 ff. (leicht gekürzt). Alle Anm. d. Red. d. FR.

Was trennt die Menschen des Nahen Ostens voneinander? Da sind zunächst die Nationalismen. Im Westen gibt man sich im allgemeinen damit zufrieden, zwischen israelischem und arabischem Nationalismus zu unterscheiden. Nichts ist oberflächlicher als dies. Der Staat Israel umfaßt eine Fülle von Nationalismen. Juden aus mehr als 80 Nationen sind im Staat Israel vertreten. Selbst die glühende Liebe zum Land ihrer Väter konnte bislang die Prägung nicht auslöschen, die sie durch ihre bisherigen Wohnungskländer erhalten haben. Freilich werden diese Gegensätze augenblicklich durch die außenpolitische Lage kaschiert,